



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Wollerau

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 und in Berücksichtigung des Nutzungsvertrages vom 29. Oktober 1991 zwischen der politischen Gemeinde Wollerau einerseits und der römisch-katholischen Kirchgemeinde sowie der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Wollerau andererseits erlassen die Stimmberechtigten der Gemeinde Wollerau die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Allgemeines

Art. 1 Begräbnisstätte

1 Die im Nutzungsvertrag aufgeführten, bei der römisch-katholischen Kirche gelegenen Parzellen sind als Friedhof benutzbar, d.h. als öffentliche Begräbnisstätte für alle zur Zeit ihres Ablebens in der Gemeinde Wollerau mit zivilrechtlichem Wohnsitz wohnhaft gewesenen Personen.

2 Nicht ortsansässig gewesene Personen können bei berechtigtem Interesse nach der Kremation in Wollerau beigesetzt werden. Als berechtigtes Interesse gilt eine emotionale Nähe der Verstorbenen zur Gemeinde Wollerau. Diese ist von den Angehörigen glaubhaft zu belegen. Als berechtigtes Interesse gilt beispielsweise ein früherer Wohnsitz in Wollerau oder der Wohnsitz von nahen Angehörigen in Wollerau. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und berechnen sich gemäss Art. 35 ff. dieses Reglements.

II. Zuständigkeit

Art. 2 Aufsicht und Verwaltung

1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Rat weist die Ausführung einem seiner Mitglieder zu.

2 Das zuständige Ratsmitglied führt zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf eine Arbeitsgruppe bestehend aus:

- a) einer Vertretung der römisch-katholischen Kirche
- b) einer Vertretung des beauftragten Bestattungsunternehmens
- c) einer Vertretung des beauftragten Friedhofgärtners
- d) bei Bedarf weiteren Partnern

Art. 3 Meldepflicht

1 Jeder Todesfall ist umgehend der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des zugezogenen Arztes beizubringen.

2 Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls zu melden. Zur Meldung ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen.

Art. 4 Bestattungs- und Gräberkontrolle

Über die Bestattungen wird von der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle ein Verzeichnis geführt. Es enthält die Nummer des Grabes, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum sowie den Tag der Bestattung. Des Weiteren ist eine Adressliste der nächsten Angehörigen zu führen. Die Gräberkontrolle wird im Gräberplan nachgeführt.

Art. 5 Religiöser Teil

1 Der Friedhof Wollerau ist ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis (siehe Art. 1).

2 Der religiöse Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Priesters oder Geistlichen.

Art. 6 Zivile Bestattung

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn keine kirchliche Bestattung gewünscht wird, erfolgt die Anordnung einer zivilen Bestattung. Eine Vertretung der Gemeinde oder eine von ihr bestimmte Person hat an der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 7 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung Wollerau besorgt.

III. Bestattungswesen

Art. 8 Bewilligung

Eine Leiche darf erst bestattet oder kremiert werden, wenn die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle aufgrund der ärztlichen Todesbescheinigung vorliegt.

Art. 9 Zeitpunkt der Erdbestattung

Leichen sollen frühestens 48 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

Art. 10 Bekleidung bei Erdbestattung

Die Bekleidung darf nur aus schnell abbaubarem Material sein. Kunststoffbekleidung ist nicht gestattet.

Art. 11 Sarg und Urne

Der Sarg hat aus leicht verrottbarem Material zu bestehen. Für die Bestattung von Urnen in der Erde sind abbaubare Urnen, für die Bestattung in der Urnenwand nicht verrottbare Urnen zu verwenden.

IV. Friedhofordnung

Art. 12 Ruhe und Ordnung

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen und das unberechtigte Entfernen von Grabschmuck wie Blumen und Pflanzen sind untersagt.

Art. 13 Haftung

Die politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigung und Diebstahl an Grabmälern und Bepflanzungen.

Art. 14 Grabarten

Eine Grabordnung richtet sich nach dem Friedhofplan. Sie umfasst folgende Grabarten:

- a) Erdbestattungsreihengräber;
- b) Urnenreihengräber;
- c) Kindergräber;
- d) Nischen in der Urnenwand;
- e) Urnenhain;
- f) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung mit oder ohne Namensnennung.

Art. 15 Reihengräber Erdbestattung

1 In den Reihengräbern darf pro Grab nur eine Person erdbestattet werden.

2 In einem Reihengrab dürfen Urnen beigesetzt werden.

3 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Art. 16 Urnengräber

1 Die verrottbaren Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen. Sie dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten.

2 Die Grabesruhe von Einzelurnengräbern beträgt 10 Jahre.

3 Die Grabesruhe von Doppelurnengräbern beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Erfolgt die Beisetzung der zweiten Urne mehr als 10 Jahre nach der ersten, so verlängert sich die Grabesruhe auf 10 Jahre ab Beisetzung der zweiten Urne.

Art. 17 Engel- und Kindergräber

1 Totgeburten sowie Kleinkinder, welche bei ihrem Ableben das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können in den Kindergräbern bestattet werden. Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

2 Für Totgeburten bietet die Gemeinde zusätzlich ein Engelgrab in Form einer gemeinsamen Gedenkstätte ohne Grabzeichen an.

Art. 18 Nischen in der Urnenwand

1 Urnen (maximal 4 Urnen) sind in den dafür vorgesehenen Urnennischen, beizusetzen. Die für die Urnenwand verwendeten Schriftplatten sind von der Gemeinde zu beziehen.

2 Nischen in der Urnenwand können auf Wunsch der Angehörigen frühzeitig aufgehoben werden.

3 Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Bei einer zweiten, dritten oder vierten Belegung beginnt die Grabesruhe von neuem.

4 Nach Ablauf der Grabesruhe besteht die Möglichkeit, die Asche im Gemeinschaftsgrab namenlos beizusetzen.

Art. 19 Urnenhain

1 Pro Grabplatz können zwei Urnen beigesetzt werden. Die verrottbaren Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen. Sie dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten.

2 Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Bei einer zweiten Belegung beginnt die Grabesruhe von Neuem.

3 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Urnenhains sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Die Gestaltung der Schriftplatten ist Sache der Angehörigen. Die Angehörigen haben bei der Gestaltung der Schriftplatten die Regelungen gemäss einer im Internet publizierten Richtlinie des Gemeinderats zu beachten. Die Platten sind von der Gemeinde zu beziehen.

Art. 20 Gemeinschaftsgrab

1 Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche mit oder ohne Namensnennung beigesetzt werden. Bei Namensnennung erfolgt die Beschriftung einheitlich durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung.

2 Die Beschriftungstafel wird nach 10 Jahren entfernt.

Art. 21 Masse der Gräber

Die in Erscheinung tretenden Gräber müssen folgende Masse aufweisen:

	Länge	Breite
a) Erdbestattungsgräber	130 cm	90 cm
b) Urnenbestattungsgräber	100 cm	70 cm
c) Kindergräber	100 cm	60 cm

Art. 22 Graböffnung (Exhumation)

1 Die vorzeitige Graböffnung oder eine Exhumation von Erdbestattungen bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes.

2 Über die Umbettung von Urnen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung. Die Ausführung obliegt dem Friedhofgärtner. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

V. Grabdenkmäler

Art. 23 Bewilligungspflicht

1 Die Anfertigung oder Änderung von Grabmälern und Abdeckplatten der Urnenwand sind nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung gestattet.

2 Vor Beginn der Ausführung sind Zeichnung und Pläne im Massstab 1:10 im Doppel unter Angabe des zu verwendenden Materials, der Beschriftung und aller Masse einzureichen. Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung kann bei Grabmälern, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder verlangten Korrekturen entsprechen, beim Gemeinderat Antrag auf Entfernung zu Lasten der Angehörigen stellen.

Art. 24 Ausmass der Grabzeichen

Höhenmasse sind ab Terrain zu verstehen (Im Anhang mit Schema illustriert). Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmale betragen für:

Erdbestattungsgräber:

Die Summe aus Höhe und Breite darf 155 cm nicht überschreiten. Die minimale Tiefe beträgt 10 cm.

Urnengräber:

Für stehende Grabmäler darf die Summe aus Höhe und Breite 125 cm nicht überschreiten. Die minimale Tiefe beträgt 10 cm.

Kindergräber:

Die Summe aus Höhe und Breite darf 90 cm nicht überschreiten. Die minimale Tiefe beträgt 10 cm.

Art. 25 Gestaltung

1 Die Grabdenkmäler müssen handwerklich bearbeitet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Die Beschriftung muss mindestens den Vornamen, Namen und das Geburts- und Todesjahr enthalten.

2 Die gestalterischen Anforderungen bezüglich Urnenwand und Urnenhain werden vom Gemeinderat in einer Richtlinie definiert.

Art. 26 Materialien und Beschaffenheit

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Bei Abweichung von den vorgeschriebenen Materialien entscheidet die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung.

Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.

Es dürfen keine Materialien oder Bearbeitungsmethoden gewählt werden, welche spiegelnden Glanz erzeugen.

Beim Bestreuen der Gräber mit Steinsplitt ist eine Grabeinfassung aus Metall anzubringen.

Die Schriftplatte der Urnenwand, des Urnenhains sowie des Gemeinschaftsgrabes sind von der Gemeinde zu beziehen.

Art. 27 Graberstellungsarbeiten

Die Grabmale sind in Linien anzuordnen. Sandstrahlarbeiten dürfen nicht auf dem Friedhof verrichtet werden.

Untersagt ist:

- das Belegen von geschlossenen, vollständig abdeckenden Grabplatten
- das Aufstellen von Kränzen aus Blech oder Draht mit Glasperlen

VI. Bepflanzung und Unterhalt

Art. 28 Zuständigkeit

Bepflanzung und Unterhalt von Gräbern obliegen den Angehörigen der Verstorbenen. Ausgenommen sind Gemeinschaftsgrab, Urnenhain und Urnenwand.

Art. 29 Bepflanzung

1 Die Bepflanzung der Gräber soll schlicht und niedrig sein. Sträucher sind periodisch so zurück zu schneiden, dass sie die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Hochwachsende Pflanzen dürfen das Grabmal nicht überragen.

2 Natürliche Kränze, Arrangements, Blumen und dergleichen dürfen während 30 Tagen ab Beisetzungstag auf der Grabstätte belassen werden. Für späteren Blumenschmuck ist ein vorgesehener Platz bestimmt. Verwelkte Blumen werden vom Friedhofgärtner entfernt.

3 Alle Abfälle sind in die entsprechenden Abfallbehältnisse zu entsorgen.

Art. 30 Grabunterhalt durch die Gemeinde

Den Unterhalt der Gräber und die Instandhaltung der Urnennischen von Verstorbenen, die keine Angehörige hinterlassen, veranlasst die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung. Sie kann für die entstehenden Kosten einen angemessenen Betrag aus dem Nachlass der Verstorbenen gemäss Gebührenordnung erheben.

Art. 31 Grabmale

1 Grabmale, Weihwasserständer usw. sind in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

2 Grabmale, die sich verschoben oder gesenkt haben, sind in die richtige Position zurückzusetzen.

3 Für das Setzen der Grabmäler gelten nach dem Zeitpunkt der Bestattung folgende Fristen:

- Ab 9 bis 12 Monate bei Erdbestattung
- Innert 3 Monate bei Urnenbestattung

4 Nach dem Setzen des Grabmals sind die provisorischen Grabkreuze aus Holz zu entfernen.

Art. 32 Ersatzvornahme

1 Wird der Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen, veranlasst das zuständige Gemeinderatsmitglied gemeinsam mit der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung nach Abmahnung die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen. Diese Verfügung kann beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden.

2 Natürlicher und künstlicher Grabschmuck, der nach Ablauf der in Art. 30 genannten Fristen nicht weggeräumt worden ist, wird ohne Mitteilung von den Grabstätten entfernt.

VII. Räumung der Gräber

Art. 33 Räumung der Gräber

1 Nach Beendigung der Grabesruhe bzw. Mietdauer werden die Grabstätten geräumt. Eine solche Räumung wird schriftlich von der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unter Fristansetzung bekannt gegeben.

2 Wird der Räumungsaufforderung keine Folge geleistet, erfolgt sie durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen.

VIII. Gebührenordnung

Art. 34 Grabgebühren

1 Alle Reihengräber werden den Gemeindegewohnern kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Bei Gemeinschaftsgrab, Urnenwand und Urnenhain wird für Unterhalt und Schriftplatte eine Pauschale nach Art. 35 erhoben.

3 Die Kosten für den Erwerb des Grabmals für Reihengräber, die Beschriftung inkl. Gestaltung der Schriftplatte für Urnenwand und Urnenhain sowie ausserordentliche Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 35 Gebühren

1 Die Gebühren für die Leistungen der Gemeinde betragen einmalig:

	Gemeindeeinwohner	Auswärtige
1 Urnenreihengräber		
Grabplatz Reihengrab für Urnenbestattung (Grabesruhe 10 Jahre, erste Urnenbeisetzung)	keine Gebühren	Fr. 750.00
	Gemeindeeinwohner	Auswärtige
Grabplatz Doppelreihengrab für Urnenbestattung (Grabesruhe 20 Jahre, erste Urnenbeisetzung)	keine Gebühren	Fr. 750.00
Für jede weitere Urnenbeisetzung in bestehendem Grab	keine Gebühren	Fr. 550.00
Urnenplatz in einem bestehenden Erdbestattungsgrab	keine Gebühren	Fr. 550.00
2 Urnenwand		
Grabplatz Urnennische, beinhaltet Schriftplatte und Unterhalt (Grabesruhe 10 Jahre, erste Urnenbeisetzung)	Fr. 700.00	Fr. 750.00
Für jede weitere Urnenbeisetzung in derselben Urnennische (maximal 4 Urnen pro Urnennische)	Fr. 500.00	Fr. 550.00
3 Urnenhain		
Grabplatz Urnenhain, beinhaltet Schriftplatte und Unterhalt (Grabesruhe 10 Jahre, erste Urnenbeisetzung)	Fr. 700.00	Fr. 750.00
Für jede weitere Urnenbeisetzung im selben Urnenhaingrab (maximal 2 Urnen pro Urnenhaingrab)	Fr. 500.00	Fr. 550.00
4 Gemeinschaftsgrab		
Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab, mit Namensnennung (10 Jahre; beinhaltet Schriftplatte)	Fr. 700.00	Fr. 750.00
Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab, ohne Namensnennung	Fr. 500.00	Fr. 550.00
5 Kindergrab		
Grabplatz Kindergrab, nach Kremation	keine Gebühren	Fr. 500.00
Urnenbeisetzung	keine Gebühren	Fr. 220.00
6 Engelgrab		
Gedenkstätte Engelgrab	keine Gebühren	keine Gebühren
7 Erdbestattungsgrab		
Grabplatz Erdbestattung	keine Gebühren	nicht möglich

Art. 36 Friedhof- und Bestattungskosten

Die Bestattungskosten für Auswärtige gehen voll zu Lasten der Angehörigen. Die Leistungen der Gemeinde werden wie folgt in Rechnung gestellt:

	Gemeindeeinwohner	Auswärtige
Öffnen und Zudecken Reihengrab Urnenbestattung	keine Gebühren	Fr. 150.00
Öffnen und Zudecken Urnenhaingrab	keine Gebühren	Fr. 150.00
Öffnen und Verschliessung Urnenwand/Urnennischengrab	keine Gebühren	Fr. 80.00
Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab	keine Gebühren	Fr. 80.00
Grabkreuz aus Holz inkl. Beschriftung	keine Gebühren	Fr. 125.00
Provisorische Beschriftungstafel	keine Gebühren	Fr. 90.00
Begleitung der Trauerfeier auf dem Gemeindefriedhof	keine Gebühren	max. Fr. 300.00
Verwaltungskosten pauschal	keine Gebühren	Fr. 200.00

Art. 37 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat kann die Gebühren um höchstens 50 Prozent anheben oder im gleichen Umfange herabsetzen.

IX. Beiträge der politischen Gemeinde

Art. 38 Beiträge

1 Bei Bestattungen von Gemeindegewohnern übernimmt die politische Gemeinde die Kosten:

- a) der ersten Überführung vom Sterbeort zum Aufbahrungsort, Beisetzungsort oder ins Krematorium, bis maximal 120 km
- b) des Standardsarges
- c) des Einsargens
- d) der Aufbahrungshalle
- e) der Einäscherung / Kremation
- f) der Standardurne
- g) des Abfüllens der Urne
- h) des provisorischen Grabkreuzes aus Holz inkl. Beschriftung
- i) der provisorischen Beschriftungstafel

Darüberhinausgehende Kosten gehen zulasten der Erbmasse.

2 Für Auswärtige gehen alle Kosten zu Lasten der Angehörigen.

Art. 39 Entscheidungsrecht

In allen den Friedhof betreffenden Fragen, welche im vorliegenden Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der zuständige Gemeinderat.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung früherer Erlasse

Mit diesem Reglement sind alle früheren Reglemente, im Besonderen dasjenige vom 15.05.2011, aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2023 in Kraft.

Gemeinderat Wollerau



Christian Marty
Gemeindepräsident



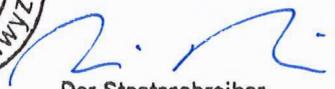
Thomas Bollmann
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am



Genehmigt mit RRB Nr. 772
vom 31. Oktober 2023.

Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

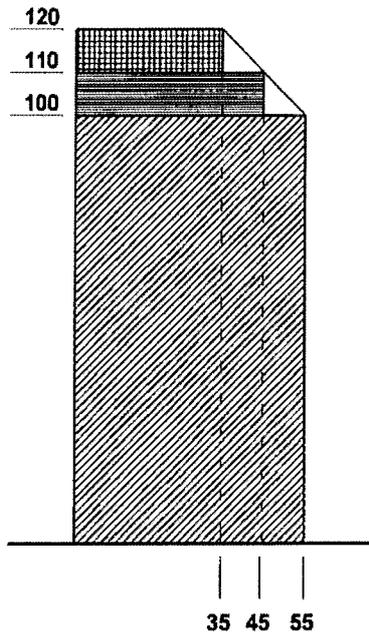


Der Staatsschreiber:



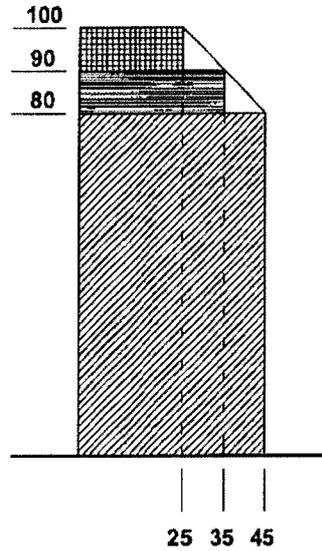
Anhang zum Ausmass der Grabzeichen (Art. 26)

Reihengräber für Erdbestattung



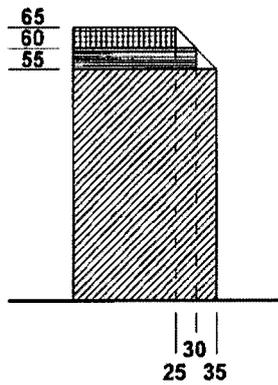
Summe aus Höhe + Breite = 155 cm

Reihengräber für Urnenbestattung



Summe aus Höhe + Breite = 125 cm

Kindergräber



Summe aus Höhe + Breite = 90 cm